

Gültig ab: 01.01.2026

1. Allgemeines

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Bewohner),
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner),
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner und öffentlicher Hand).
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer).

2. Leistung einer Akontozahlung

Die Institution verlangt bei Eintritt eine Akontozahlung in der Höhe von:

CHF 8'000.00 Langzeitaufenthalt
CHF 4'000.00 Kurzaufenthalt bis 90 Tage

Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

3. Rechnungsstellung

Die Institution stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Sämtliche Kosten werden jeweils am Ende des Monats fakturiert.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 10 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Die Institution kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen des Bewohners bzw. des Vertreters die Zahlungsfrist erstrecken.

4. Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

4.1 Pensionstaxe pro Tag CHF 145.00

4.2 Zuschlag bei Kurzzeitaufenthalten (Temporär/Ferien) bis 90 Tage** CHF 30.00

4.3 Taxreduktion bei Abwesenheit - CHF 12.00
ab dem vierten Tag (Ferien, Reisen, Spital, usw.)

4.4 Die Zuschläge werden auch bei Abwesenheit und während der Kündigungsfrist verrechnet
Die Reservationstaxe entspricht den Pensionskosten eines Einzelzimmers

**** in Taxe enthalten:** möbliertes Zimmer (Bett, Schrank, Tisch, 2 Stühle, TV inkl. Anschlussgebühr)

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Verstirbt ein Bewohner, wird die Pensionstaxe während längstens 14 Tagen weiterverrechnet. (gemäss 3.2.3 des Betreuungsvertrags).

5. Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird keine Reduktion gewährt.

Verstirbt ein Bewohner, wird die Pauschale nach dem Todestag nicht mehr verrechnet.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

5.1 Basispauschale CHF 40.00

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale, für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II aufgeführt.

6. Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohner

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

7. Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL), durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund in der MiGeL festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten der Bewohnerin/dem Bewohner verrechnen.

8. Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden
- Anhang III: Beiträge für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

9. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Kraft treten.

10. Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft

Genehmigt durch den Vorstand des
Regionalen Alters- und Pflegeheim Eichireben,
5614 Sarmenstorf, 23.10.2025



Philippe Wüthrich
Präsident



Reto Köchli
Heimleitung

Anhänge zur Taxordnung

Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden

Eintrittspauschale / Verwaltungskosten	CHF 450.00
Administrationsgebühr Ferien / Spital etc.	CHF 80.00 / Ein + Austritt
Telefon Anschlussgebühr/Benützungsg Gebühr inkl. WLAN Gebühr Pauschal	CHF 25.00 / Mt.
TV-Anschluss	CHF 10.00 / Mt.
Administrativaufgaben / HE Formulare etc.	CHF 70.00 / Std.
Telefongespräche Ausland/Serviceummern	Nach Aufwand
Arzt- und Therapeuten Honorare	Rechnungsstellung durch Ausführende
Medikamente	Rechnungsstellung durch Arzt/ Apotheke, wenn vom Haus bezogen, rückwirkende Verrechnung
Pflege-/ Inkontinenz und Therapiematerial	Nach Aufwand, rückwirkende Verrechnung
Coiffeur	Nach Aufwand, rückwirkende Verrechnung
Pediküre / Podologin	Nach Aufwand, rückwirkende Verrechnung
Dentalhygienikerin	Nach Aufwand, rückwirkende Verrechnung
Näh- und Flick - Arbeiten	Nach Aufwand / CHF 70.00 / Std.
Erstmarkierung Wäsche inkl. Arbeit	CHF 140.00 / 100 Stk. (60.00 / 40 bei Kurzzeit)
Wäschemarkierung inkl. Arbeit	CHF 1.20 Stk.
Getränke	Gem. Preisliste Bewohner
Zuschlag für Zimmerservice aus Komfortgründen	CHF 7.00 / Mahlzeit
Verpflegung von Gästen	Gemäss Preisliste oder nach Aufwand (Wünsche-/Bankett)
Begleitung Arztbesuch	CHF 70.00 / Std.
Schlussreinigung des Zimmers	CHF 600.00 pauschal (normale Abnützung)
Schlussreinigung des Zimmers (Kurzzeit)	CHF 350.00 pauschal (normale Abnützung)
Kosten für Instandstellung	Nach Aufwand
Todesfallkosten pauschal	CHF 450.00
Fahrdienste (Rotkreuzfahrer), Taxi usw.	Rechnungsstellung durch Ausführende
Administrationsgebühr Krankenkasse	CHF 5.00 / mtl., rückwirkende Verrechnung

Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden

Individuell in Anspruch genommene Leistungen wie z.B. die Begleitung eines Bewohners zu einem Termin ausser Haus werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt:

Individuelle nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen pro Stunde CHF 80.00

Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

(gestützt auf die Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen des Kantons Aargau, gültig ab 1. Januar 2026)

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer (CHF/Tag)	Bewohner (CHF/Tag)	Gemeinde (CHF/Tag)	Total (CHF/Tag)
1-a	bis 20	9.60	3.70	0.00	13.30
2-b	21 - 40	19.20	20.80	0.00	40.00
3-c	41 - 60	28.80	23.00	14.90	66.70
4-d	61 - 80	38.40	23.00	31.90	93.30
5-e	81 - 100	48.00	23.00	49.00	120.00
6-f	101 - 120	57.60	23.00	66.10	146.70
7-g	121 - 140	67.20	23.00	83.10	173.30
8-h	141 - 160	76.80	23.00	100.20	200.00
9-i	161 - 180	86.40	23.00	117.30	226.70
10-j	181 - 200	96.00	23.00	134.30	253.30
11-k	201 - 220	105.60	23.00	151.40	280.00
12-l-a	221 - 240	115.20	23.00	168.50	306.70
12-l-b (126) RAI /RMC	251	115.20	23.00	196.50	334.70
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	263.10	401.30

*Stundensatz von CHF 80.00

*Langzeitpflege ist die grosse Kunst,
Menschen mit einer Lebensgeschichte
in einer würdevollen Gegenwart mit kleiner werdenden
Zukunft zu begleiten.*

Quelle: Markus Leser

